

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes und Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Listen über abschiebepflichtige Straftäter und Gefährder

Anfrage der Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes und Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 07.02.2025 - Drs. 19/6481,
an die Staatskanzlei übersandt am 12.02.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 27.02.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der ZDF-Sendung „Markus Lanz“ vom 30. Januar 2025¹ informierte Klara Geywitz, Bundesbauministerin und stellvertretende Bundesvorsitzende der SPD, darüber, dass auf einer kürzlich stattgefundenen Konferenz der Innenminister der Länder darüber beraten wurde, Verdachtsfälle und Gefährder besser zu erfassen, zu kontrollieren und abzugleichen.

Dazu seien in den Ländern bereits Listen zusammengestellt worden, in welchen Gefährder und abschiebepflichtige Straftäter erfasst werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Vorbemerkung des Abgeordneten nimmt Bezug auf die am 27.01.2025 stattgefundenene Sondersitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, bei der als Tagesordnungspunkt „Innere Sicherheit angesichts der Anschläge von Aschaffenburg, Magdeburg, Mannheim und Solingen“ angesetzt war. Bei dieser Sondersitzung wurde kein Beschluss gefasst, der eine etwaige Zusammenstellung von Listen über Verdachtsfälle und Gefährder erfordert.

1. Nach welchen Kriterien werden Personen als Gefährder und abschiebepflichtige Straftäter eingeordnet?

Wenn ausreisepflichtige Personen ihrer Verpflichtung zur Ausreise - trotz vieler staatlicher und nicht-staatlicher Unterstützungsmöglichkeiten in Niedersachsen - nicht freiwillig nachkommen, wird ihre Ausreisepflicht vollziehbar und sie sind gemäß § 58 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zurückzuführen. Diese gesetzliche Rechtsfolge ist zwingend, hier existiert kein Ermessensspielraum. Rückführungen von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen werden durchgeführt unabhängig davon, ob diese Personen während ihres Aufenthalts strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Allerdings wird auf die Rückführung von Straftätern und Gefährdern ein besonderes Augenmerk gelegt.

Ein „Gefährder“ ist eine Person, zu der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Sinne des § 100 a der Strafprozessordnung, begehen wird.²

¹ <https://www.zdf.de/gesellschaft/markus-lanz/markus-lanz-vom-30-januar-2025-102.html>

² https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/pmk_node.html

2 Wie viele Personen wurden bisher aktuell in Niedersachsen als Gefährder und abschiebepflichtige Straftäter erfasst (bitte die Anzahl jeweils für die Landkreise und kreisfreien Städte einzeln angeben)?

Straftaten werden im Ausländerzentralregister nicht erfasst. Straftäter können auch anderweitig statistisch nicht erfasst werden, da der Begriff Straftäter nicht legaldefiniert ist. Eine Abfrage der niedersächsischen Ausländerbehörden würde deshalb ebenfalls kein vollständiges Bild geben. Darüber hinaus müsste bei einer Abfrage jede einzelne Akte einer Person händisch durch die zuständige Ausländerbehörde ausgewertet werden, ob es sich bei einer Person um einen Straftäter handelt.

Zum Stichtag 31.12.2024 halten sich 20 665 Personen in Niedersachsen auf, die ausreisepflichtig sind. Davon sind 16 868 Personen vollziehbar ausreisepflichtig und werden aus individuellen Gründen geduldet (Quelle: Ausländerzentralregister, aufgerufen am 15.01.2025).

Als Gefährder sind derzeit in Niedersachsen 18 Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit eingestuft (Stand: 21.01.2025).

Eine Aufschlüsselung dieser Personen nach Landkreisen und kreisfreien Städten ist unter Hinweis auf Art. 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 und 3 der Niedersächsischen Verfassung nicht möglich. Danach braucht die Landesregierung einem Auskunftsverlangen von Mitgliedern des Landtages nicht zu entsprechen, soweit zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden.

Durch die Beantwortung der Fragen ist eine Verletzung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der nachgefragten Personen zu befürchten, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass deren Identität gegenüber einem nicht eingrenzbar Personenkreis bekannt wird. Es besteht die Gefahr, dass durch eine detaillierte Beantwortung im Sinne der Fragestellung eine Identifizierung der konkret als Gefährder eingestuften Personen ermöglicht wird. Damit verliert das Instrument in Niedersachsen gegebenenfalls dauerhaft seine Brauchbarkeit. Durch eine Identifizierung dieser Personen im Einzelfall können Kriterien zur Identifizierung und zur Einstufung sowie Verfahrensweisen im Umgang mit diesem Personenkreis über die Person hinaus auch allgemein bekannt werden.

Durch die zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Landesregierung auf die vorliegende Anfrage würden bei vollständiger Beantwortung zudem in Teilen schützenswerte spezifische Informationen der Sicherheits- und Ermittlungsbehörden einem nicht eingrenzbar Personenkreis zugänglich gemacht werden. Es besteht die Gefahr, dass spezifische Informationen zur Tätigkeit und Methodik sowie gegebenenfalls auch zu Fähigkeiten der Sicherheitsbehörden bekannt werden, die damit zu einer Offenlegung der Arbeitsweise und Zielsetzung der Sicherheitsbehörden und u. a. zu einer weiteren Sensibilisierung des vorgenannten Personenkreises hinsichtlich des Vorgehens und der Maßnahmen der Sicherheitsbehörden führen können. Damit würde die Gefahr entstehen, dass taktische Maßnahmen und operative Methoden bekannt und der Erfolg künftiger gefahrenabwehrrechtlicher, strafprozessualer sowie dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und dem Bestand und der Sicherheit des Bundes und der Länder dienender Maßnahmen gefährdet werden.

3. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung zum weiteren Umgang mit den als Gefährder bzw. abschiebepflichtigen Straftätern erfassten Personen kurz-, mittel- und langfristig?

Die Zuständigkeit zur Ergreifung aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen, wie beispielsweise der Erlass einer Ausweisungsverfügung, obliegt der kommunalen Ausländerbehörde. Diese ist gesetzlich verpflichtet, die möglichen aufenthaltsrechtlichen und damit auch aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu ergreifen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Umgang mit besonders gelagerten Fallkonstellationen werden die Ausländerbehörden durch die Landesregierung erheblich unterstützt.

In der Arbeitsgruppe „Einzelfälle“ (AGE), welche im Ministerium für Inneres und Sport (MI) etabliert ist, werden ausländerrechtliche Einzelfälle mit dem Ziel behandelt, aufenthalts-, asyl-, staatsangehörig-

rigkeits- und passrechtliche Maßnahmen gegen ausländische Personen, die die freiheitliche demokratische Grundordnung ablehnen und durch ihre extremistischen oder terroristischen Bezüge die innere Sicherheit des Bundes und der Länder gefährden, zu prüfen.

Zudem besteht die Arbeitsgruppe „Aufenthaltsrechtliche Behandlung straffälliger Ausländerinnen und Ausländer“ (AG ABSA) mit dem Ziel, die Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten zur Aufenthaltsbeendigung bei in besonderem Maße straffällig gewordenen Ausländerinnen und Ausländern sicherzustellen. Das Unterstützungs- und Hilfestellungsangebot an die Ausländerbehörden und die daraus resultierende Optimierung der Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen ist die Schwerpunkttätigkeit der Arbeitsgruppe. Sie nimmt hierbei eine Schnittstellenfunktion wahr, um den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Ausländerbehörden und den Sicherheitsbehörden zu gewährleisten.

Darüber hinaus findet ein Austausch mit anderen Bundesländern in länderübergreifenden Arbeitsgruppen, welche sich regelmäßig mit der Optimierung mit dem Umgang mit straffälligen Ausländerinnen und Ausländern befassen, statt. Die Landesregierung hat die Bemühungen des Bundes zur Rückführung von schweren Straftätern und Gefährdern nach Syrien und Afghanistan unterstützt und setzt dies fort. In diesem Zusammenhang wurden von Niedersachsen gegenüber dem Bund Fälle vollziehbarer ausreisepflichtiger schwerer Straftäter aus Afghanistan zwecks zeitnaher Rückführung gemeldet.

Personen, die als Gefährder eingestuft wurden bzw. werden, erfahren aufgrund ihrer Einstufung eine besondere und intensive sicherheitsbehördliche Betrachtung. Die Art und der Umfang von Maßnahmen niedersächsischer Sicherheitsbehörden bezüglich im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität als Gefährder eingestufte Personen orientiert sich an einer differenzierten Einzelfallbetrachtung. Neben einer konsequenten Strafverfolgung und Präventionsarbeit werden durch die zuständigen Behörden alle im Kontext einer effektiven Gefahrenabwehr als notwendig erachteten Maßnahmen getroffen. Im Zuge der Interventionsplanung werden dabei alle rechtlich möglichen Maßnahmen umfassend geprüft und umgesetzt, um eine größtmögliche Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.